

Josef Philip Winkler

(A) gehende Verurteilung der Antragsteller im Heimatland abgelehnt. Vor diesem Hintergrund muss in Bezug auf syrische Staatsangehörige dringend eine Lösung außerhalb der strengen Regelungen zum Familienmigrationszug gefunden werden. Die Anordnung des Auswärtigen Amtes vom 12. Oktober 2012 in Bezug auf Erleichterungen beim Erfordernis des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Familienmigrationszug reicht hier bei weitem nicht aus.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UNHCR, hat bereits mehrfach an die Innenminister von Bund und Ländern appelliert, syrischen Flüchtlingen in Deutschland den Nachzug von Familienangehörigen aus der Region unabhängig vom Vorliegen der auf nationaler oder europarechtlicher Ebene geregelten Familienmigrationsvoraussetzungen zu erleichtern. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Appell nun endlich erhört wird.

Auch für die bereits in Deutschland aufgenommenen Syrerinnen und Syrer muss die Situation verbessert werden. Die Innenminister der Länder haben sich mit dem Bundesinnenminister zwar darauf verständigt, den Abschiebungsstopp für Syrien zu verlängern. Eigentlich stünde damit geduldeten Flüchtlingen aus Syrien laut Gesetz eine Aufenthaltserslaubnis zu. Nach dem Beschluss der Innenministerin sollen sie aber *weiterhin lediglich Duldungen bekommen – hier muss dringend nachgebessert werden*.

In Anbetracht des immer brutaleren Vorgehens der syrischen Regierung hat Deutschland den diplomatischen Druck auf diese erhöht. Dazu passt jedoch nicht, dass das Anfang 2009 in Kraft getretene Rückübernahmevereinbarung zwischen Deutschland und Syrien weiterhin in Kraft bleibt. Auch wenn derzeit praktisch keine Rückführungen nach Syrien möglich sind, ist eine unverzügliche Aufkündigung des Rückübernahmevertrags dringend erforderlich, da es jegliches menschenrechtliche Fundament vermissen lässt. Das Festhalten an dem Abkommen verleiht dem derzeitigen Regime Assads den Anschein völkerrechtlicher Anerkennung und sendet zudem ein falsches Signal an eine künftige syrische Staatsführung.

(B)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Auswärtige Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/12243, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 17/11697 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen.

Tagesordnungspunkt 24.b. Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/12496 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschaufen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

(C)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 25 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrochenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 17/12046, 17/12302 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

– Drucksache 17/12529 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Caius Caesar

Kerstin Tack

Dr. Christel Happach-Kaasan

Dr. Kirsten Tackmann

Cornelia Behm

Auch hier nehmen wir die **Reden zu Protokoll**.

Caius Caesar (CDU/CSU):

Mit dem vorgelegten Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften ist es uns wichtig, den Spagat zu meistern: Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und weiterhin Sicherung der vorbildlichen Bejagung im Rahmen der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden.

Die Mehrheit der Sachverständigen der öffentlichen Anhörung in der vorletzten Woche hat uns eindrucksvoll bestätigt, dass dies mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sehr gut gelungen ist.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, hat in einem im Juni verkündeten Urteil entschieden, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Es geht dabei um Fälle, in denen ein Grundstückseigentümer trotz entgegenstehender ethischer Motive ausnahmslos gesetzlich zur Duldung der Jagd verpflichtet ist. Der EGMR sah darin eine unverhältnismäßige Belastung.

Die große Kammer des Europäischen Gerichtshofs stellte fest, dass die gesetzliche Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft das Grundrecht auf Schutz des Eigentums verletze. Allerdings hat das Gericht auch festgestellt, dass die flächendeckende Bejagung nicht grundsätzlich unvereinbar mit der Menschenrechtskonvention sei.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf trägt dem Rechting, indem betroffenen Grundeigentümern künftig ein Anspruch auf Einrichtung eines befriedeten Bezirks gewährt wird, in dem die Jagd ruht. Wir haben dies an klar formulierte Bedingungen geknüpft: Es ist hierzu notwendig, einen Antrag zu stellen.

Der Grundeigentümer muss dabei glaubhaft versichern, dass er die Jagd aus ethischen Gründen grundsätzlich ablehnt. Dies kann zum Beispiel durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.

Caius Caesar

(A) Hier liegt auch begründet, dass lediglich natürliche Personen einen Antrag auf Befriedung stellen können. Juristische Personen – beispielsweise Verbände, Gruppen, Stiftungen – haben grundsätzlich kein Gewissen und können daher auch keine ethischen Motive anführen.

Der Entscheidung über den Antrag muss eine Anhörung vorausgehen. Die schützenswerten Belange des Antragstellers, Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen, müssen in diesem Rahmen mit wichtigen Gemeinwohlbelangen und Interessen Dritter, insbesondere angrenzender Grundgegentümer abgewogen werden. Dazu gehören: Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestands, Schutz vor übermäßigen Wildschäden, Naturschutz und Landschaftspflege, Schutz vor Tierseuchen und die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Befriedung wird im Erfolgsfall des Antrags in der Regel räumlich und zeitlich beschränkt genehmigt. In jedem Fall ist die Befriedung an die Pachtlaufzeit gekoppelt. Die Entscheidungskompetenzen liegen vor Ort, in den Kreisen, bei den unteren Jagdbehörden.

Hierzu dürfen wir in der Anhörung erfahren, dass wir mit dem Gesetzentwurf für die Entscheidungen auf Bewilligung des Antrags einen guten Rahmenkatalog mitgeben. Neben der ohne Zweifel vorbildlichen Umsetzung des Urteils ist in diesem Zusammenhang weiterhin Folgendes festzustellen: Das System der Jagdgenossenschaften und das Reviersystem sind bewährt. Auch hier geben die Sachverständigen uns recht. Andere Länder beneiden uns um dieses System.

Das Reviersystem hat dazu geführt, dass die heimischen Wildarten aufgrund des jagdlichen Artenschutzes erhalten wurden. Der Wildbestand wird so nachhaltig bejagt. Der Revierinhaber übernimmt eine persönliche Verantwortung für das Wildmanagement. Ein Flickenteppich in der Bejagung ist von uns nicht gewünscht. Und er wäre auch kontraproduktiv hinsichtlich der Artenvielfalt und der Gesundheit des Wildes.

Die Zusammenfassung von einzelnen Grundstücken in der Jagdgenossenschaft ist zur Verwirklichung der Hegeziele zwingend. Wild macht nicht an Grundstücksgrenzen halt. Daher sind die Auswirkungen von Hegemaßnahmen auch nicht auf das einzelne Grundstück zu beschränken. Gesetzlich zu regeln war in diesem Zusammenhang auch die Frage der Haftung. Auf befriedeten Flächen kann Wild sich einen Rückzugsraum schaffen. Diese Rückzugsräume können aus wildbiologischer Sicht sinnvoll sein. Wo dies der Fall ist, gibt es sie auch.

Keinesfalls können aber ethische Gründe dafür entscheidend sein, wo ein wildbiologisch geeigneter Rückzugsraum zu finden ist. Hierzu haben wir Folgedes in den Gesetzesvorschlag aufgenommen: Eigentümer befriedeter Bezirke sollen zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbeirk verpflichtet werden.

(C) Dies wurde von der großen Mehrheit der Sachverständigen als angemessen bewertet. Denn das Grundstück bildet genauso einen Lebensraum für das Wild wie die bejagten Grundstücke im Jagdbeirk. Auch sahen die Sachverständigen in der Frage der Haftung der Eigentümer des befriedeten Bezirks keine unverhältnismäßigen Hürden für die Wahrnehmung der Grundrechte. Auch und vor allem die Jagdausübung unserer Jäger wird über Deutschlands Grenzen hinaus positiv bewertet.

Der Dank der Union, aber auch mein ganz persönlicher Dank gilt unseren Jägern für ihre vorbildliche Hege, den Jagdgenossenschaften mit einem hohen Anteil an diesem aufwändigen Einsatz und den Eigentümern, darunter viele Land- und Forstwirte, für ihre auch gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Besonders wichtig war es uns auch, das Zusammenspiel von Wald und Wild im Blick zu behalten. Hier haben wir bereits in der Waldstrategie 2020 einen Weg festgelegt. Von uns wurde in der Waldstrategie formuliert:

„Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass eine natürliche Verjüngung aller Hauptbaumarten ohne Zaun möglich wird. Die Abschusspläne sind im Hinblick auf das Management der Schalenwildpopulationen an die regionalen/örtlichen Gegebenheiten anzupassen.“

(D) Die Jagd dient einer nachhaltigen Forstwirtschaft im besonderen Maße. Einer der geladenen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung hat einen auch für mich sehr interessanten Satz geprägt: „Jagd ist Dienstleistung am Wald.“ Wald und Wild gehören zusammen. Wald ist Lebensraum für viele Tierarten einschließlich der jagdbaren Arten. Im Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Jagd einen gesunden, artenreichen Wildbestand erhalten und seine Lebensgrundlagen pflegen und sichern soll.

In den deutschen Wäldern sind Reh-, Rot- und Schwarzwild die flächennmäßig am häufigsten vorkommenden Schalenwildarten. Die Jagdstrecken bei diesen Arten sind in den letzten 40 Jahren stark angestiegen, um drohende Verbisssschäden im Wald und die Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen zurückzudrängen.

Das Bundesjagdgesetz setzt einen klaren rechtlichen Rahmen für die Erreichung der gesellschaftlichen Ziele im Bezug auf Feld, Wald und Wild: Das Wild ist zu hegen. Die Hege muss dabei so durchgeführt werden, dass insbesondere Wildschäden möglichst vermieden werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, über den es nun abzustimmen gilt, ist es gelungen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen, die Bewahrung des Eigentums zu schützen, Tierseuchen vorzubeugen, einer vorbildlichen Hege weiterhin den Weg zu ebnen und damit die umfangreiche Artenvielfalt weiter zu schützen.

Petra Crone (SPD):

Wer die Jagd als politischen Inhalt anpackt, der merkt schnell, was für ein heißes Eisen er da in der Hand hält. Da fliegen die Blattschusse meist in direkten statt in direkt geführten Diskussionen nur so hin und her. Von „Befriedigung der Mordlust“ von Jägern ist da die Rede, und Jagdgegnern wird im Internet angedroht, dass ihre Schonzeit vorbei sei. Es sind solche Formulierungen, die eine bestimmte Haltung suggerieren und Missverständnisse provozieren. Die Debatte um die Jagd wird höchst emotional geführt. Ich habe selten politische Inhalte erlebt, die so stark polarisieren wie die Debatte zwischen Jagdgegnern und Jagdfreunden. Emotionen machen eine vernünftige Diskussion aber unmöglich.

Ich halte nichts von solch einer Kategorisierung, und ich pflege auch keine Gegnerschaft oder gar Feindbilder. Es bringt doch nichs, wenn eine Meute die andere heizt. Die SPD-Bundestagsfraktion will auch in der Jagdpolitik eine an der Sache orientierte Politik machen. Wir wollen nicht der schnellen Versuchung der Polarisierung erliegen. Als zuständige Abgeordnete höre ich zunächst einmal zu und setze mich mit gegenüberliegenden Positionen auseinander. Und ich gebe offen zu, dass sich in der Positionierung der SPD zur Jagd in den letzten Jahren einiges gewendet hat, wie ich finde zum Positiven.

Grundsätzlich: Die SPD will die Jagd nicht abschaffen und setzt auch weiterhin auf das Reviersystem. Über alles andere können und müssen wir reden. Jäger übernehmen Verantwortung für Mensch und Natur. Naturschutz, wie wir ihn in einer vom Menschen gehalten und gepflegten Kulturlandschaft verstehen, braucht den Jäger. Das unterschreibt die SPD-Bundestagsfraktion sofort.

Wir sind allerdings sehr dafür, dass auch die Jäger mit der Zeit gehen. Eine Gruppe innerhalb einer Gesellschaft, die auf Tradition beharrt und ihre Passion dem gesellschaftlichen Wandel nicht anpassen will, bleibt zurück. Wer heute noch jagen will wie zu Karl Mays Zeiten, mag sich als Romantiker sehen. Tatsächlich zieht er vielfach den Zorn von Bürgerinnen und Bürgern auf sich.

Einer dieser Bürger hat vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, gegen die Bundesrepublik Deutschland geklagt. So war die Bundesregierung durch das Urteil vom 26. Juni 2012 des EGMR gefordert. Nach deutschem Recht ist jeder Besitzer kleiner Wald- und Flurstücke bis 75 Hektar Zwangsmitglied in einer Jagdgenossenschaft. Das EGMR-Urteil besagt, dass keiner die Jagd auf eigenem Land dulden müsse. Die Pflicht zur Duldung der Jagd ist unvereinbar mit der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Nach Ansicht des Gerichtshofes verstößt die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft gegen den Schutz des Eigentums, der in der Konvention verankert ist.

(A) Petra Crone (SPD):

Nach dem Urteil galt es für den Gesetzgeber sowohl zwischen den Bedürfnissen der Gemeinschaft und der ethischen Überzeugung des Grundstücksbesitzers als auch zwischen den Interessen des Jagdfreunds und des Jagdgegners abzuwählen. Keine leichte Aufgabe unter den zuvor skizzierten Bedingungen! In Straßburg hat die Bundesrepublik verloren, und so war es folgerichtig, dass hier der Bundesgesetzgeber die Fäden in die Hand nimmt und für alle 16 Bundesländer eine einheitliche Regelung schafft. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften zeigt Lösungen auf, die den unterschiedlichen Belangen entsprechen. Das war auch der Tenor der Sachverständigen in der Anhörung am 20. Februar 2013 im ELV-Ausschuss. Daher wird die SPD-Bundestagsfraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Einzelheiten der Umsetzung werden sich in der Praxis zeigen, und ja, notfalls auch auf dem rechtsstaatlichen Weg. Ich setze bei den nun anlaufenden Verfahren zur Befriedung von Flächen auf Verständigung und Kooperation unter allen Beteiligten. Es ist wichtig, dass die ethische Befriedung der Jagd ermöglicht wird. Und es muss ebenfalls möglich sein, eine Befriedung im Interesse des gemeinschaftlichen Wohls zu untersagen bzw. einzuschränken. Die SPD-Bundestagsfraktion hat Vertrauen in die Arbeit der Obersten und Unteren Jagdbehörden der Länder. Sie werden ihrer Verantwortung gerecht werden. Daher war es uns ein Anliegen, zur Anhörung einen Vertreter der Landesbehörde von Mecklenburg-Vorpommern einzuladen. Die Bundesregierung hat einen passablen Entwurf vorgelegt; es liegt aber nun bei den Frauen und Männern in den Behörden, diesen umzusetzen. Wir weisen ihnen damit keine behagliche Aufgabe zu.

(B) Petra Crone (SPD):

Viele Fragen bleiben auch nach der Anhörung im Ausschuss offen. Wie geht es generell weiter mit dem

Bundesjagdgesetz? Für die SPD-Bundestagsfraktion muss sich eine zeitgemäße und naturnahe Jagd an ökologischen Prinzipien ausrichten und den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht werden. Nur auf diesem Weg verleihen wir ihr die dringend nötige gesellschaftliche Akzeptanz. Wir müssen hinsichtlich der jagdlichen Anforderungen bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsstandards bei der Schießausbildung implementieren und sicherstellen, dass die Schießertigkeitsprüfung fortbesteht und hinreichend erhalten wird. Wer in 14 Tagen einen Jagdschein ablegt, ist doch meilenweit vom Kenntnis- und Fähigkeiten eines Berufsjägers nach dreijähriger Ausbildung entfernt. Diese Angebote sind gefährlich.

Ein bundesweites Verbot bleihaltiger Munition steht ebenfalls noch aus. Die Bundesregierung ist weiterhin in der Verantwortung, das Bundesjagdgesetz zu modernisieren. Es ist nur recht und billig, das Jagtrecht im Interesse von Mensch und Tier dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen.

Wir brauchen darüber hinaus einen ambitionierten jagdpolitischen Dialog, der vom Bund angestoßen und

(C)**(D)**

Petra Crone

(A) geleitet wird. Warum nutzen beispielsweise noch nicht alle Länder ihre Spielräume nach der Föderalismusreform in den Landeswaldgesetzen so vorbildlich wie Rheinland-Pfalz? Weshalb ist der Zaunbau offensichtlich immer noch lohnender als eine Bejagung, die Wald mit Wild zulässt? Auch mit anderen Landnutzern muss gesprochen werden: Wer immer nur Monokulturen wie Mais auf dem Acker zulässt, braucht sich über das Schwarzwild im Feld nicht zu wundern. Und weshalb gelingt es den Forstwirten und den Forstwirten in den staatlichen Forstverwaltungen immer weniger, ihre jagdlichen Aufgaben wahrzunehmen? Das alles sind hochspannende Fragen, zu denen Klärung wir auch in diesem Haus beitragen sollten.

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Die Achtung der Eigentumsrechte ist Teil unserer Grundordnung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, hat mit seinem Urteil vom 26. Juni 2012 die Eigentumsrechte von Grundeigentümern gestärkt. Grundeigentümer können nach diesem Urteil die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ablehnen und ihre Grundstücke zum befriedeten Bezirk erklären lassen, in dem Jagd verboten ist, wenn sie für diese Entscheidung ethische Gründe glaubhaft machen.

Dieses Gerichtsurteil macht eine Änderung unseres Jagdgesetzes erforderlich. Ich freue mich, dass unser Gesetzentwurf bei der Beratung im Ausschuss eine so weitgehende Zustimmung auch vonseiten der Opposition erfahren hat. Die Zustimmung entspricht dem Ergebnis der Anhörung. Sie ist Ausdruck der Einsicht der überwiegenden Mehrheit im Deutschen Bundestag in die Notwendigkeit der Jagd.

Wir leben in einer Kulturlandschaft, die weitgehend von den menschlichen Ansprüchen an die Natur geprägt ist. Wir beobachten, dass in vielen Regionen hohe Wildbestände dazu führen, dass in den Wäldern junge Forstpflanzen geschädigt und in der Landwirtschaft Wiesen und insbesondere Maisbestände in Teilen durch Wildschweine zerstört werden. Die hohe Wilddichte führt angesichts zerschnittener Lebensräume zu einer hohen Zahl von Unfällen mit Wildtieren. Die Zahl der pro Jahr im Straßenverkehr verendeten Wildtiere liegt im Schnitt der Jahre bei etwa 240 000. Darunter sind etwa 200 000 Rehe. Nach Angaben des ADAC wurden etwa 2 800 Menschen bei Wildtierunfällen verletzt; etwa 10 starben.

Deshalb können Wildtierbestände bei uns nicht sich selbst überlassen werden, wie dies in unbewohnten Regionen in Sibirien oder Kanada möglich ist. Bei uns ist ein Wildtiermanagement erforderlich. Eine nachhaltige und sachgerechte Waldbewirtschaftung ist nur mit angepassten, durch Jagd und Hegemaßnahmen regulierten Tierbeständen möglich.

Vor diesem Hintergrund gilt es, das Gerichtsurteil des EGMR angemessen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen in deutsches Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht es Grundstückseigentümern auf Antrag, ihr

(C) Grundstück zum befriedeten Bezirk erklären zu lassen, das von der Jagd ausgenommen wird, und trägt gleichzeitig der Tatsache Rechnung, dass das Ruhen der Jagd auf einzelnen Flächen Auswirkungen auch auf andere Betroffene und die Natur haben kann. Der Entwurf stellt zu Recht fest, dass wildbiologisch gesehen das Risiko von Wildschäden durch erhöhte Wildbestände bei einer Zunahme der befriedeten Flächen ansteigt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wahrt die Balance zwischen den Interessen von Grundeigentümern, die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, und den Interessen der Allgemeinheit. Dies haben die Experten aus Wissenschaft, Umwelt- und Jagdverbänden in der Anhörung der Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einhellig bestätigt. Die Hürden für eine Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen sind hoch, aber sie sind nachvollziehbar und gut begründet. Die Eigentumsrechte Dritter werden ebenso wie Seuchen- und Tierschutzaspekte oder Belange des Naturschutzes gegenüber den Vorgesetzten des EGMR angemessen berücksichtigt. Das sind keine leeren Floskeln. Wildschweine zum Beispiel bilden ein Reservoir für die Schweinepest, einer gefährlichen Viruserkrankung bei Schweinen. Weiterhin ist eine finanzielle Beteiligung der Grundstückseigentümer, die auf ihren Flächen keine Jagd dulden wollen, rechtlich geboten. Damit wird dem Antragsteller die Wahrnehmung seiner Menschenrechte nicht verbaut. Die Beteiligung soll sicherstellen, dass dadurch die – grundrechtlich geschützten – Rechte Dritter und das überwiegende Interesse der Allgemeinheit gewahrt werden.

(D) Uns ist bewusst, dass es Menschen gibt, die die Jagd total ablehnen. Aber ist diese Haltung ethisch wirklich verantwortbar? Ich bitte diese Menschen, sich über Wildschäden zu informieren und Vorschläge zu machen, wie diese anders als durch Bewirtschaftung der Wildbestände – ein Instrument ist die Jagd – vermieden werden können.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vollzieht völlig überraschend in ihrer Waldpolitik eine vollständige Kehrtwendung. Bisher ist sie für die natürliche Sukzession im Wald eingetreten. Voraussetzung dafür sind waldgerechte Wildbestände. Das ist vorbei. Vor dem Hintergrund des Gerichtsurteils des EGMR hat sie diese Position verlassen. Sie will laut ihrem Entschließungsantrag die für eine Befriedung erforderlichen Bedingungen deutlich aufweichen und damit Jagd erschweren. Das Ziel waldgerechter Wildbestände hat sie aus den Augen verloren. Das ist Opportunismus gegenüber Jagdkritikern und sachlich nicht zu begründen. Dies gilt insbesondere für ihre Forderung, juristischen Personen und Eigenjagdbesitzern das Recht zur Befriedung aus ethischen Gründen zu gewähren. Es erschließt sich außerdem nicht, wie juristische Personen, also Gemeinden, Stiftungen oder Vereine ethische Beweggründe glauben machen wollen. Ein Gewissen haben nur natürliche Personen. Ist es das Ziel der

Dr. Christel Happach-Kasan

- (A) Grünen, dass künftig jeder Gemeinderat oder jede Stadtverordnetenversammlung Jagd auf ihren Flächen verbieten kann? Der Vorschlag der Grünen begünstigt Wald-Wild-Konflikte und ist aus Umwelt- und Naturschutzgründen völlig abwegig.
- Die FDP stimmt dem Gesetzentwurf zur Änderung des Jagdgesetzes zu. Wir lehnen den argumentativ wenig überzeugenden Änderungsvorschlag ab.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE):

Die Linksfraktion steht für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Das gilt sowohl für die Forstwirtschaft als auch für die Jagd. „Jagd ist Dienstleistung am Wald“, hat der Sachverständige Dietrich Mehl von der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäß Waldwirtschaft in der Anhörung zur Novelle des Bundesjagdgesetzes am 20. Februar 2013 gesagt. Das sehe ich auch so.

Die Linke will aber keine Jagd als elitäres Vergnügen betuchter, älterer Herren, obwohl sie das manchmal ist. Wir wollen, dass die Jagd im Interesse des Gemeinwohls und tierschutzwürdig ausgeübt wird, von einer Jägerschaft, die breit in der Gesellschaft und in den Dörfern und kleinen Städten verankert ist und die ihre jagdliche Funktion als Teil des Ökosystems Kulturlandschaft definiert, in dem der Mensch große Beutegreifer wie Wölfe, Braunbären oder Luchse nahezu ausgerottet hat.

Um das Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu erreichen, müsste sich an der Jagdpraxis und teilweise auch den gesetzlichen Grundlagen einiges ändern. Ob dies besser auf Bundes- oder auf Landesebene zu ändern ist, da scheiden sich die Waldgeister. Vermutlich liegt die Wahrscheinlichkeit wie so oft in der Mitte: Manches sollte auf Bundes- und anderes kann auf Landesebene geregelt werden.

Es gäbe jedenfalls viele Gründe für eine umfassende Novelle des Bundesjagdgesetzes. Leider ist der Gesetzentwurf kein umfassender Reformansatz, sondern lediglich eine notwendige Umsetzung eines Gerichtsurteils.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR entschied am 26. Juni 2012, dass Bodeneigentümern und -eigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, das Jagen auf ihrem Grundstück verbieten zu können. Nach Ansicht des Gerichtes verstößt die aktuelle deutsche Gesetzgebung gegen Art. 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eigentümer von Grundstücken unter 75 Hektar sind automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft und müssen bisher die Jagd auf ihren Flächen dulden, auch wenn sie das nicht wollen. Entgegen der Hoffnung einiger Hundert Jagdgegnerinnen und -gegner, die sich in den vergangenen Wochen per Mail auch an mein Büro gewandt haben, begründet das Urteil des EGMR kein Recht auf Befriedung.

- So oder so muss das EGMR-Urteil natürlich in deutsches Recht umgesetzt werden, und wir können in Zukunft von einigen jagdfreien Flächen ausgehen.

Die Linke respektiert selbstverständlich diese Rechtslage. Wer Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, muss die Möglichkeit haben, diese auch mit in die Waagschale zu werfen. Allerdings gibt es weitere Betroffene von dieser Entscheidung. Das ist auch in der Anhörung diskutiert worden. Dabei geht es nicht nur um die Flächenbewirtschafter wie Land- oder Forstwirtschaft, sondern – und für uns als Linke besonders wichtig zu berücksichtigen – auch um das Gemeinwesen. Eigenamt muss nach Art. 14 des Grundgesetzes zum Gemeinwohl verwendet werden. Das ist eine der sogenannten Ewigkeitsklauseln unserer Verfassung.

Um diesen Zielkonflikt zu entschärfen, brauchen wir eine bessere gesellschaftliche Legitimation der Jagd. Denn die Ablehnung der Jagd hat ja teilweise auch mit berechtigter Kritik zu tun. Und wahr ist ja auch, dass trotz Jagd die Schalenwildbestände – Rehe, Hirsche, Wildschweine – vielerorts historisch hoch sind. Die Ursachen dafür müssen ebenso sachlich diskutiert werden wie wildbiologisch begründete Maßnahmen zur Lösung des Problems. Dabei kann eine effektive Jagd auch nur ein Baustein in einer vielfältigen Strategie sein.

Jagdfreie Grundstücke sollten eine begründete Ausnahme sein. Sie erschweren eine wirkungsvolle, naturnahe Bejagung und damit auch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Beispielsweise werden Drückjagden durch befriedete Flächen in den Revieren erheblich schwieriger und unsicherer. Weder großflächige noch ein Mosaik aus vielen jagdfreien Flächen dienen einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Die flächendeckende Bejagung macht Sinn, auch wenn sowohl ihre Ausübung als auch die damit einhergehende Jagdkultur hier und da kritisierenswert sind. Über berechtigte Kritik muss dringend gesprochen werden. Daher haben wir auch die Anhörung zum Gesetzentwurf im Agrarausschuss des Bundestages zusammen mit der SPD und den Grünen beantragt.

Die Linksfaktion hat sich bereits vor einigen Wochen intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. So haben wir zum Beispiel in einer Kleinen Anfrage die Bundesregierung zu Änderung Jagdlicher Vorschriften befragt (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/11983 „Änderungen jagdrechlicher Vorschriften“). Die heute vorgeschlagenen Änderungsvorschläge zum Bundesjagdgesetz halte ich für angemessen. Die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen steht nun einmal Gemeinschaftsinteressen wie Waldumbau, Arten- oder Tierschutz gegenüber. Damit wird den Behörden eine Interessenabwägung in die Hände gelegt. Diese ist vor allem dann sorgfältig durchzuführen, wenn einerseits mehrere Anträge in einem Revier vorliegen oder andererseits die herausnehmende Fläche von zentraler Bedeutung für die jagdliche Funktionalität des Revieres ist. Dass nur natürliche Personen antragsberechtigt sind, halte ich für

(C)

(D)

Dr. Kirsten Tackmann

(A) angemessen. Die ethische Entscheidungsgrundlage juristischer Personen wäre nur sehr schwer zu belegen. Gegebenenfalls muss dies juristisch entschieden werden.

Die Linksfaktion stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu. Wir hätten gerne noch den Vorschlag des Bundesrates zum unbeabsichtigten Überjagen der Hunde aufgenommen, doch dies lässt sich ja gegebenenfalls bei der nächsten Novelle des B.JagdG nachholen. Und diese sollte deutlich umfassender sein als die heutigen Änderungen. Bis dahin müssen wir weiter über die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltenen Wildtierfütterungsverbote oder Veränderungen bei den Jagd- und Schonzeiten debattieren.

Wieso die grüne Fraktion diesen Gesetzentwurf ablehnt, ist mir unverständlich, unterstützt er doch das Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die ihr sonst so wichtig ist. Gleichzeitig kritisiert sie, dass zur Anhörung keine Tierschutzverbände eingeladen wurden. Die Expertinnen und Experten für die Anhörungen werden aber nach Größenproportz von den Fraktionen benannt. Die grüne Fraktion hatte es also selbst in der Hand, einen Tierschutzverband zu benennen. Sich öffentlich nun über das Fehlen zu empören, ist scheinheilig.

(B)

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich bin keine Jagdgegnerin, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, dass eine effektive Jagd insbesondere im Interesse einer nahen Waldwirtschaft, aber auch der Landwirtschaft in Deutschland aktuell erforderlich und legitim ist. Trotzdem bin ich der Meinung, dass das EGMR-Urteil zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften zu achten und ohne Wenn und Aber und ohne den Versuch umzusetzen ist, es ins Leere laufen zu lassen. Und gleichzeitig bin ich der Meinung, dass die Landnutzung in Deutschland dieses Stück Liberalisierung des Jagdrechts vertragt wurde.

Der von der schwarz-gelben Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf jedoch dient, das ist sehr offensichtlich, in erster Linie dem Interesse, eine flächendeckende Bejagung sicherzustellen und den Jagdgegnern deshalb die ethische Befriedung ihrer Grundstücke und damit die Wahrnehmung ihrer Grund- und Menschenrechte so schwer wie möglich zu machen. Der Parlamentarische Staatssekretär Peter Bleser wurde mit dem – in einem Gespräch mit einer Jagdgegnerin geäußerten – Satz zitiert, genau das sei auch die Absicht der Bundesregierung. Mir ist nicht bekannt, dass er das mittlerweile dementiert hätte.

Was wir im Einzelnen kritisieren: Befriedungsanträge aus ethischen Gründen können unter Verweis auf vielfältige Gründe abgelehnt werden, und unter Verweis auf ebenso vielfältige Gründe kann Zwangsbejagung angeordnet werden. Eigenjagdbesitzer sind vom Gesetz ausgenommen, auch wenn sie verpflichtet sind, Abschusspläne einzuhalten. Ebenfalls haben juristische Personen kein Recht, Befriedungsanträge zu stellen, auch wenn ihre Vereins- oder Stiftungssatzung ein-

(C) deutige Aussagen zur Ablehnung der Jagd enthält. Das dürfte beispielsweise für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft, deren Glauben die Ablehnung von Jagd beinhaltet, oder eines Tierschutzvereins genauso unzumutbar sein wie für jeden einzelnen Jagdgegner mit ethischen Vorbehalten. So bleiben die ethisch befriedeten Grundstücke weiter Teil des Jagdbezirks, und ihre Eigentümer müssen weiter für Wildschäden im gesamten Jagdbezirk haften, obwohl sie in der Jagdgemeinschaft keine Rechte mehr ausüben können.

Es ist offensichtlich, dass diese Regelungen den Jagdgegnern reichlich Möglichkeiten für Klagen bieten. Und die werden sie mit absoluter Sicherheit nutzen. Das Thema Befriedung wird die Jägerschaft und den Tierschutz noch sehr lange beschäftigen, und ich bin mir sicher, dass die Jagdgegner weitere juristische Erfolge erringen werden.

Am wahrscheinlichsten sind diese bei einer Regelung, die ich mir kaum hätte ausmalen können: So wird laut Gesetzentwurf die ethische Befriedung erst zum Ende des laufenden Jagdpachtvertrags in Kraft treten. Dabei beträgt die gesetzliche Mindestpachtzeit für Jagdpachtverträge neun Jahre. Wer bei besonders langer Wartezeit von der vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss die Jagdgenossenschaft entschädigen. Dass hier nicht einfach geregelt wurde, dass die Befriedung zum Ende des laufenden Jagdjahres in Kraft tritt, und die befriedete Fläche dann aus dem Pachtpreis herauszurechnen ist, macht die Intention dieses Gesetzentwurfs deutlich.

(D)

Auch wenn es im Interesse aller Beteiligten ist, dass das EGMR-Urteil zeitnah umgesetzt wird, halte ich es nicht für einen guten parlamentarischen Stil, dass die Koalition über den Gesetzentwurf ohne vorherige parlamentarische Beratung entscheiden wollte. So haben wir als Oppositionsfaktionen eine Anhörung im Ausschuss erwünscht. Eine Anhörung kann eine parlamentarische Debatte aber nicht ersetzen, sondern nur ergänzen, weil eine Anhörung den Abgeordneten letztlich nur Fragen erlaubt, aber keinen Raum für ausführliche Stellungnahme bietet. Trotz der recht einsitzigen Zusammensetzung der Sachverständigen – es waren nur Sachverständige aus der Jägerschaft vertreten – wurden einige Schwachpunkte des Gesetzentwurfs deutlich. So lässt dieser Gesetzentwurf zum Beispiel die Landwirte, die Flächen in ethisch befriedeten Bezirken gepachtet haben, im Ungewissen darüber, ob und von wem sie gegebenenfalls Wildschadensersatz erhalten. Der Gesetzentwurf schweigt sich zu dieser Frage aus. So wird es auf die Interpretation anderer Formulierungen ankommen.

Die Regelung, dass Grundeigentümer ethisch befriedeter Bezirke keinen Wildschadensersatz geltend machen können – was selbstverständlich eine richtige Regelung ist, – scheint den Landwirten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Wildschäden weiterhin gegenüber der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdpächter geltend machen zu können. Dass diese das akzeptieren werden, ist jedoch mehr als fraglich; denn der

Cornelia Behm

(A) Jagdausübungsberechtigte hat ja keinerlei Möglichkeit, die Wildschäden auf diesen Grundstücken mit jagdlichen Mitteln zu verhindern. Warum soll er dann für diese Wildschäden haften? Hier werden voraussichtlich die Gerichte das letzte Wort haben. Mehrere Sachverständige haben daher bei der Anhörung zu Recht für die Wildschäden von Landpächtern eine klare Regelung angemahnt. Aus unserer Sicht wäre es nach dem Verursacherprinzip sachgerecht und notwendig gewesen, zu regeln, dass der Grundeigentümer ethisch befriedeter Bezirke gegenüber dem Landpächter für Wildschäden haftet, sofern im Landpachtvertrag nichts anderes vereinbart ist. Denn er ist es, der die Entscheidung über die Befriedung des Grundstückes zu verantworten hat.

Angesichts dieser genannten und zahlreicher anderer unzureichender Regelungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass das Gesetz beklagt und die Umsetzung des EGMR-Urteils deshalb für längere Zeit infrage gestellt ist, lehnen wir Grünen den Gesetzentwurf ab.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/12529, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 17/12046 und 17/12302 anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung angenommen.

(B)

Dritte Beratung

Erste Beratung des von den Abgeordneten Memet Kılıç, Josef Philip Winkler, Dr. Konstantin von Notz, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingearbeiteten Entwurfs eines **Gesetzes zur Klärstellung des assoziationsrechtlichen Rechtsstatus Staatsangehöriger der Türkei im Aufenthalts-, Beschäftigungserlaubnis- und Beamtenrecht**

– Drucksache 17/12193 –

Überweisungsvorschlag:

Innenausschuss (I)

Auswärtiger Ausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(C) Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, nehmen wir die **Reden zu Protokoll**.

Reinhard Grindei (CDU/CSU):

Dieser Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zeigt Ihre ganze Doppelzüngigkeit, man kann auch sagen, Verlogenheit in der Ausländerpolitik. Seit Wochen bestimmen uns gerade rot-grün regierte Städte, dass wir ihnen seitens des Bundes helfen, mit der ungesteuerten Zuwanderung von Ausländern fertigzuwerden. Es sind gerade auch grüne Sozialdezernenten, die auf unhaltbare Zustände in Wohnungen, auf Integrationsprobleme von Kindern und wachsende Probleme im Bereich des Ordnungs- und Strafrechts hinweisen. Während uns diese Hilferufe von rot-grün regierten Städten erreichen, bringen Sie hier einen Gesetzentwurf für eine ungesteuerte Zuwanderung von türkischen Staatsangehörigen in den Deutschen Bundestag ein. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Integration nicht nur widersprüchlich zu den Forderungen Ihrer Kollegen in den Städten und Kommunen, sondern es ist den bereits bei uns lebenden türkischen Mitbürgern gegenüber völlig verantwortungslos.

(D)

Sie verhindern eine erfolgreiche Integrationspolitik, wie sie CDU/CSU und FDP jetzt seit einigen Jahren auf den Weg gebracht haben, und wollen zurück zu den Zeiten von rot-grünen Bundesregierungen, als wir Parallelgesellschaften hatten, als wir eben gerade keine Integration hatten und viele Probleme, die nicht zuletzt auch dazu geführt haben, dass unsere deutschen Bürger es an Aufnahmefähigkeit haben fehlen lassen.

Wir werden in den kommenden Wochen und Monaten mit den Menschen in den von ungesteuertem Zuwanderung betroffenen Städten intensiv darüber reden müssen, ob wir, wie SPD und Grüne hier im Deutschen Bundestag, uns weiter hilflos einer ungesteuerten Zuwanderung gegenübersehen, oder ob wir endlich handeln und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Integrationspolitik erfolgreich in Deutschland durchsetzen zu können und ungesteuerte Zuwanderung zu verhindern. Das ist die Alternative, um die es auch in den kommenden Monaten geht.

Es ist abenteuerlich, dass Sie jetzt mit der Krücke des EU-Assoziationsabkommens mit der Türkei versuchen, zahlreiche ideologische Vorstellungen zu verwirklichen, die wir hier bei anderer Gelegenheit im Deutschen Bundestag schon mehrfach abgelehnt haben. Ich weise mit allem Nachdruck zurück, wenn die Grünen den Mitarbeitern unserer Ausländer- und Einwanderungsbehörden unterstellen, dass sie, wie es in der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf heißt, unwillig sind, Erfordernisse des Assoziationsabkommens umzusetzen.

Das Gegenteil ist wahr. Selbstverständlich ist das Assoziationsabkommen mit der Türkei im Aufenthaltsgesetz umfassend berücksichtigt worden, und es wird täglich von unseren Behörden auch angewandt. Außerdem gibt es zu Fragen des Assoziationsrechts regelmäßig